



Satzung des Vereins

Caro Ass e.V.

- Verein zur Förderung von Assistenzberufen im Sozial- und Gesundheitswesen -

Präambel

Der Caro Ass e.V. wurde am 15.10.2013 von Experten und Trägern der Kranken- und Altenpflege sowie der Eingliederungshilfe gegründet, um auf Grundlage des Ausbildungsberufs „Servicehelfer im Sozial- und Gesundheitswesen“ bildungs- und sozial benachteiligte Jugendliche als Servicehelfer auszubilden, um über diese Ausbildung zu informieren und sie weiterzuentwickeln. Dies war zunächst ein Modellprojekt der Robert Bosch Stiftung und wurde nach dortiger mehrjähriger Förderung im Jahr 2013 im Rahmen einer Vereinbarung an den Verein weitergegeben.

Ausschließlich aus Gründen der möglichst einfachen Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vereinssatzung wird nachfolgend lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit stets sämtliche Geschlechter ausdrücklich einbezogen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caro Ass – Verein zur Förderung von Assistenzberufen im Sozial- und Gesundheitswesen –“, (im folgenden Verein genannt). Er kann seinen Namen auch abgekürzt als „Caro Ass“ führen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt daher den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und/oder Durchführung von Maßnahmen
 - a) zur Etablierung von Service- und Assistenzberufen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen.

- b) der Berufsausbildung und Berufseinmündung bildungs-, sozial und kulturell benachteiligter Personen als Service- und Assistenzkräfte, insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen. Dies kann vor allem durch die modellhafte Ausbildung von jungen Erwachsenen zu „Servicehelfern für das Sozial- und Gesundheitswesen“, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände und Leistungen benachteiligt sind und nur eingeschränkte Chancen auf eine Berufsausbildung und auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben, geschehen.
 - c) zur Weiterentwicklung der Berufsausbildung „Service und Assistenz“ und zur Verbreitung des Berufs im Sozial- und Gesundheitswesen.
 - d) zur Einrichtung und Unterhaltung einer Informations- und Koordinationsstelle.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Neuaufnahme weiterer Maßnahmen beschließen, soweit diese innerhalb des Satzungszweckes liegen und es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann hierzu ein Formular zu Verfügung stellen. Der Vorstand muss keine Rechenschaft für Annahme oder Ablehnung abgeben. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Zur Festlegung einer solchen Umlage dem Grunde und der Höhe nach ist die Mitgliederversammlung zuständig, die hierzu auf Antrag des Vorstandes beschließt. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet – außer mit dessen Tod bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, und mit dessen Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind – mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

- (6) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch Kündigung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, gegen die Beitrags- bzw. die Geschäftsordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Organe des Vorstands sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende hat außer der ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gestellten und begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder bzw. deren Vertreter physisch-real zusammentreten, oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum bzw. in einer solchen Videokonferenz. Der Vorstand entscheidet im Vorfeld der Einberufung der Mitgliederversammlung, ob jeweils eine Präsenz-Mitgliederversammlung oder das virtuelle Onlineverfahren einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Dies hat der Vorstandsvorsitzende dann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung verbindlich mitzuteilen.
- (5) Beim Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail am dritten Tag vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse; ausreichend ist in diesem Fall die ordnungsgemäße Absendung des Briefes am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Für geheime Wahlen bzw. geheime Abstimmungen im virtuellen Onlineverfahren der Mitgliederversammlung wird der Vorstand sicherstellen, dass die hierfür technischen Notwendigkeiten vorhanden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung, gleich ob als Präsenz- oder als virtuelle Onlineversammlung, wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Allen Anträgen soll eine Begründung beigelegt sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen, wenn der Vorstand beschlossen hat, die Ergänzung zuzulassen; andernfalls hat die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder darüber zu Beginn und vor Eintritt in die Tagesordnung darüber zu beschließen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge (auch zur Ergänzung der Tagesordnung) sind in dieser Mitgliederversammlung nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder dem zustimmt; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, auf Änderung der Mitgliedsbeiträge sowie auf Auflösung des Vereins.
- (10) Anträge über die Änderung der Satzung, über die Änderung der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung und Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. . Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) übertragen werden, wobei eine Bevollmächtigung für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ist; ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für die Entscheidung über die Grundlinien und über die Leitideen, die der Arbeit des Vereins zugrunde liegen, zuständig. Zusätzlich entscheidet sie über grundlegende Aspekte wie Wahl und Überwachung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung hat vor diesem Hintergrund insbesondere zu entscheiden über
- a) die Wahl und ggfs. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme und ggfs. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c) ggfs. Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über eine evtl. Erhebung einer Umlage,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,

- i) Satzungs- und/oder Zweckänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform anzufertigen. Das Protokoll ist mit den Namen des Versammlungsleiters und der Person, die das Protokoll erstellt hat, abzuschließen und elektronisch zusammen mit den weiteren Protokollen der Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Mitgliedern. Diese Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandsvorsitzenden. Dem Vorstandsvorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern können in der Geschäftsordnung nach Abs. (12) besondere Zuständigkeiten zugewiesen werden, für die sie im Innenverhältnis jeweils alleine zuständig und verantwortlich sind. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung nach Abs. (12) vorsehen, dass weitere Personen – welche entweder selbst Vereinsmitglied sein müssen oder eine juristische Person bzw. Personengesellschaft, die Vereinsmitglied ist, vertreten – bei der Vereins- und Vorstandsarbeit mitwirken und dabei dem Vorstand zuarbeiten, ohne den Verein zu vertreten sowie ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein. Der Vorstand beruft diese Personen auf die Weise, mit den Aufgaben und für die Dauer, wie es in der genannten Geschäftsordnung vorgesehen ist; der Vorstand kann sie jederzeit, auch ohne Gründe dafür zu nennen, abberufen. Für deren Arbeit und Mitwirken ist der Vorstand verantwortlich. Er hat auch darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand führt und verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend des Vereinszwecks, seiner Ziele und Leitsätze/Leitideen. Daher ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan – insbesondere der Mitgliederversammlung – zugewiesen sind. Der Vorstand hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) ggfs. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein – für Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, kann auch eine diese vertretende Person als Vorstandsmitglied ge-

wählt werden –; mit der Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist und durch Annahme der Wahl sein Amt angetreten hat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens alle 12 Monate einen Geschäftsbericht.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Halbjahr und im Übrigen nach Bedarf statt. Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung einberufen.
- (7) Vorstandssitzungen können statt als Präsenzsitzung auch als Telefon- oder Onlinekonferenz (unter Verwendung geeigneter und hinreichend (daten-) sicherer Software) abgehalten werden. Der Modus einer Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden bei der Einberufung der jeweiligen Vorstandssitzung festgelegt.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende muss eine Vorstandssitzung auf einen schnellstmöglich stattfindenden Termin einberufen, wenn dies mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Vorstands in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Mitglied des Vorstands kann ein anderes bevollmächtigen, es in einer Vorstandssitzung mit seiner Stimme zu vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur für ein anderes Mitglied des Vorstands die Stimme abgeben.
- (10) Der Vorstand kann einen Beschluss auch außerhalb von Präsenz-, Telefon- oder Online-sitzungen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) fassen (Umlaufverfahren).
- (11) Über die in den Vorstandssitzungen oder per Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen. Sie ist von einem weiteren Mitglied des Vorstands neben dem Vorstandsvorsitzenden mit der Wiedergabe des Namens zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und elektronisch aufzubewahren sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern in elektronischer Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (12) Weitere Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (13) Mitgliedern des Vorstands kann eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträ-

gen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Notwendige Auslagen werden bei Vorlage entsprechender Belege in angemessener Höhe erstattet.

§ 8

Auflösung, Liquidation und Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Das weitere Vorstandsmitglied als Liquidator nach Satz 1 wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Die Entscheidung darüber, an welchen konkreten Anfallberechtigten nach Satz 1 das (restliche) Vereinsvermögen mit dieser Verwendungsmaßgabe fällt, trifft eine die Liquidation des Vereins abschließende Mitgliederversammlung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde. Der Verein ist dann aufgelöst.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.2013 errichtet. Die vorstehende, aktuelle Satzungsfassung beinhaltet die Änderungen, welche von der Mitgliederversammlung am 04.04.2022 beschlossen wurden und die mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.

14.09.2022